

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach)

Vom 19.02.2021

Geändert am 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 27. Januar 2021 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 12. Februar 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie des Fachbereichs VI der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengang Geographie keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Geographie wird als 1-Fach-Studiengang angeboten. Er gliedert sich in einen übergreifenden Bereich sowie eine der beiden zu wählenden Studienrichtungen Humangeographie und Physische Geographie. Die gewählte Studienrichtung wird im Bachelorzeugnis angegeben.

(2) Der Bachelorstudiengang Geographie vermittelt zentrale theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der Humangeographie und Physischen Geographie, der Raumentwicklung sowie angrenzenden Disziplinen. Im Fokus des Studiengangs stehen die Interdependenzen von Gesellschaft und Natur in ihren räumlichen Dimensionen mit Blick auf transformative Handlungsansätze.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Posterpräsentation (schriftliche Prüfungsform) und
2. schriftliche Ausarbeitung (schriftliche Prüfungsform). Diese definiert sich als knappe schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas in begrenzter Zeit, die in der Art der Darstellung und formal über die geläufigen Methoden des Faches hinausgehen kann und sich damit von der Hausarbeit in Umfang und Textgattung abgrenzt.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit und das erfolgreich absolvierte Kolloquium werden 15 Leistungspunkte zuerkannt.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach des Fachbereichs VI der Universität Trier betreut werden kann.

§ 11 Zeugnis

Der Name der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit wird im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Angewandte Geographie“ vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 37 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. August 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 65, S. 18) außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Prüfungen nach der in § 12 Absatz 2 aufgeführten Ordnung können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 19.02.2021

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anhang

Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach-Studiengang)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Übergreifende Module (130 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Pflichtbereich (105 LP)						
Die Module 1–13 sind obligatorisch zu absolvieren.						
1	Grundlagen der Human-geographie I	1	4	10	Keine	Portfolioprüfung
2	Grundlagen der Physi-schen Geographie I	1	5	10	Keine	Klausur (120 Min.)
3	Methoden I: Forschen in der Geographie (Einfüh-rung)	1	3	5	Keine	Portfolioprüfung
4	Methoden der Geogra- phie: Raum entdecken	1	2	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
5	Grundlagen der Human-geographie II	2	4	10	Keine	Portfolioprüfung
6	Grundlagen der Physi-schen Geographie II	2	5	10	Keine	Klausur (120 Min.)
7	Methoden II: Arbeitsme- thoden der Geographie (Datenerhebung)	2	3	5	Keine	Portfolioprüfung
8	Landschaftssysteme	3	3	5	Keine	Klausur (60 Min.)
9	Nachhaltigkeit und Raumentwicklung	3	4	10	Keine	Portfolioprüfung
10	Methoden III: Arbeitsme- thoden der Geographie (Datenanalyse)	3	3	5	Keine	Portfolioprüfung
11	Einführung in die Geoin- formatik	3	4	5	Keine	Klausur (60 Min.)
12	Global Change: Ressour- cen, Nachhaltigkeit und Disruptionen	5	4	10	Keine	Portfolioprüfung
13	Bachelor-	6	2	15	Keine	Bachelorarbeit (12 LP)

	Abschlussmodul					Kolloquium (3 LP)
Wahlbereich (25 LP)						
13	Freier Wahlbereich	2–6	25 LP aus Modulen des freien Wahlbereichs für Bachelorstudiengänge			Gemäß PO des jeweiligen Fachbereichs für den freien Wahlbereich

Werden Module aus dem freien Wahlbereich für Bachelorstudiengänge der Universität Trier belegt, gelten die folgenden Regelungen:

- Alle Kompetenzbereiche und Fächer dürfen ohne Einschränkung gewählt werden.
- Im Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant.

1.2 Studienrichtung Humangeographie (50 LP)

Wenn die Studienrichtung Humangeographie gewählt wird, sind die Module 1–5 obligatorisch zu absolvieren:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Transitionen: Geographie	4	4	10	Keine	Portfolioprüfung
2	Große Exkursion Humangeographie	4	2	10	Keine	Portfolioprüfung
3	Lehrforschungsprojekt Humangeographie	4–5	4	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
4	Vertiefung Humangeographie	5	4	10	Keine	Portfolioprüfung
5	Praktikum Humangeographie	6	2	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung

1.3 Studienrichtung Physische Geographie (50 LP)

Wenn die Studienrichtung Physische Geographie gewählt wird, sind die Module 1–5 obligatorisch zu absolvieren:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Regionalgeographie Deutschland	3–4	3,5	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
2	Lehrforschungsprojekt Physische Geographie	4	6	10	Keine	Hausarbeit
3	Landschaftsanalyse	5	4	10	Keine	Hausarbeit
4	Große Exkursion Physische Geographie	5–6	2	10	Keine	Hausarbeit

5	Praktikum Physische Geographie	6	2	10	Keine	Hausarbeit
---	--------------------------------	---	---	----	-------	------------

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Geographie und im jeweils gültigen Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

In der Studienrichtung Humangeographie muss ein Pflichtpraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer absolviert werden. Das Praktikum ist für das 6. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

In der Studienrichtung Physische Geographie muss ein Pflichtpraktikum von mindestens 8 Wochen Dauer absolviert werden. Das Praktikum ist für das 6. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.